

Das Neue im neuen kirchlichen Eherecht

Am 25. Januar dieses Jahres wurde das neue kirchliche Rechtsbuch (Codex Iuris Canonici = CIC) veröffentlicht. Es tritt am 27. November in Kraft. Der neue CIC wurde nicht überall mit Begeisterung aufgenommen, in manchen Stellungnahmen sogar heftig kritisiert. Ausgenommen von solcher Ablehnung blieb im allgemeinen das Eherecht. Dies war schon so, als am 2. Februar 1975 der Entwurf des überarbeiteten Sakramentenrechts an die Weltkirche verschickt wurde. Was damals Paul Wirth vom Schema schrieb, kann nun auch vom promulgierten Recht gelten: „Ohne Übertreibung kann es als Musterbeispiel für eine behutsame, jeder Bilderstürmerei abholde, neue Rechtsvorstellungen in das geltende Recht integrierende Rechtsbereinigung angesehen werden.“¹ Es ist selbstverständlich nicht möglich, in diesem Rahmen auch nur annähernd das gesamte Eherecht darzustellen². Hier soll nur auf einiges Neue hingewiesen und dies dann kritisch beurteilt werden, wobei allerdings zwischen Darstellung und Bewertung nicht immer scharf unterschieden werden kann und soll.

Das neue Eherecht

Der neue CIC hat sieben sogenannte Bücher. Der Liber IV geht über den Heildienst der Kirche (De Ecclesiae munere sanctificandi). Innerhalb dieses vierten Buchs handelt die Pars I über die Sakramente; darin der Titulus VII über die Ehe. Er umfaßt die Canones 1055–1165. Diese sind – die Einleitung mitgerechnet – auf 11 Kapitel verteilt.

Einleitendes Kapitel: Allgemeine Lehren des Eherechts (cc. 1055–1062)

Es ist gewiß von weittragender Bedeutung, daß im neuen Recht die *Ehezwecklehre* des alten CIC (can. 1013 § 1, vgl. auch can. 1081 § 2) aufgegeben und die Beschreibung der Pastoralkonstitution „Die Kirche in der Welt von heute“ (Art. 48) des Zweiten Vatikanums übernommen wurde. Hieß es bis jetzt, der Hauptzweck der Ehe sei die Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft, die Nebenzwecke aber seien die gegenseitige Hilfeleistung und die geordnete Befriedigung des Geschlechtstrieb, so ist im neuen Text (can. 1055 § 1) gar nicht mehr zwischen Haupt- und Nebenzwecken unterschieden. Vielmehr wird die Ehe zunächst einmal (ohne jeden Hinweis auf Zwecke) als innige Gemeinschaft des

Lebens („totius vitae consortium“) verstanden, die freilich durch ihre natürliche Eigenart („indole sua naturali“) auf Kinder hingeordnet ist.

Es ist ohne jeden Zweifel, daß das Zweite Vatikanische Konzil und in seiner Nachfolge can. 1055 § 1 die materialistische Beschreibung der Ehe, wie sie der CIC von 1917 gegeben hatte³, überwand zugunsten einer mehr geistig-geistlichen. Dennoch fiel es der Ehrechtskommission recht schwer, die „eheliche Liebe“ in der Beschreibung der Ehe unterzubringen. Auf der einen Seite konnte man die Sicht der Pastoralkonstitution nicht einfach übergehen, auf der anderen Seite läßt sich die Liebe nur schwer in juristische Begriffe fassen. „So reizvoll es auf den ersten Blick erscheinen mag, das kirchliche Eherecht von allzu statischen Vorstellungen zu befreien und mit dem dynamischen Begriff ‚eheliche Liebe‘ zu beseelen, so tiefgreifend wären die Folgen für die kirchliche Ehejudikatur. Spräche man dem amor coniugalis eine konstitutive Funktion für das gültige Zustandekommen einer Ehe zu, dann hätte man bei manchen Ehenichtigkeitsklagen die Frage nach dem hinreichenden Vorhandensein der ehelichen Liebe im Zeitpunkt des Eheabschlusses zu beantworten, in der Praxis eine schier unlösbare Aufgabe, da sich die Liebe einer juristischen Wertung weitgehend entzieht.“⁴ So blieb nur der indirekte Weg. Die Begriffe „totius vitae consortium“ und „bonum coniugum“ des can. 1055 § 1 sollen wohl auch die eheliche Liebe umgreifen, ohne andere Werte auszuschließen.

Ohne jede Übertreibung darf man sagen, daß das einleitende, aber zugleich grundlegende Kapitel des Ehrechts daran krankt, daß man keinen überzeugenden theologischen Gesamtentwurf einer Ehelehre hat. Bisher ist es der Kanonistik nicht gelungen, die Lehre von den drei Ehegütern (Bonum proles, Bonum fidei und Bonum sacramenti) auf einen Nenner zu bringen mit der Lehre von den Ehe Zwecken und jener von den Wesenseigenschaften der Ehe (Einheit und Unauflöslichkeit). „Es ist an der Zeit, daß die kanonische Konzeption der Ehe in all ihren Konsequenzen neu durchdacht wird. Erst dann kann man darangehen, den Konsensgegenstand zu definieren und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Konsensfähigkeit und Konsensleistung der Nupturienten präzise zu umschreiben.“⁵

1. Kapitel: Die Seelsorge und die Vorbereitung zur Eheschließung (cc. 1063–1072)

In diesem Abschnitt geht es vor allem um den Brautunterricht und die Feststellung des sogenannten Status liber (Ledigenstand). Hier ist manches gestrichen, anderes vereinfacht und vieles den regionalen Bischofskonferenzen überlassen worden. (Darüber später noch mehr.) Dies ist zu begrüßen. Von Vorteil erweist sich auch, daß die bisher verstreuten Trauungsverbote im can. 1071 zusammengefaßt sind.

2. Kapitel: Die trennenden Ehehindernisse im allgemeinen (cc. 1073–1082)

Kannte der CIC von 1917 noch verbietende (die Eingehung einer Ehe ist verboten, aber nicht ungültig) und trennende (der Eheabschluß ist unerlaubt und ungültig) Ehehindernisse, so ist diese Unterscheidung nun gefallen, weil die vier verbietenden Hindernisse gestrichen wurden. Genauer: Der Eheabschluß mit „unwürdigen“ Katholiken wird unter den Trauungsverboten aufgezählt, das öffentliche zeitliche Gelübde der Ehelosigkeit wurde gestrichen, die gesetzliche Verwandtschaft ist jetzt trennendes Hindernis, die Bekenntnisverschiedenheit wird in einem eigenen Abschnitt (vgl. 6. Kap.) behandelt. Diese Lösung ist vernünftig, denn die Unterscheidung von trennenden und verbietenden Hindernissen war für die Dispenspraxis der bischöflichen Ordinariate und für die Gläubigen so gut wie bedeutungslos. Tatsächlich konnten katholische Heiratswillige beim Vorliegen eines verbietenden Hindernisses in der Regel ebensowenig eine Ehe schließen, wie wenn ein trennendes Hindernis vorlag. Der Grund dafür liegt in der kanonischen Formvorschrift. Die Heiratswilligen sind in jedem Fall auf die Mitwirkung der Kirche angewiesen. Diese wird aber nicht gewährt, solange ein Ehehindernis besteht, auch wenn es sich nur um ein verbietendes Hindernis handelt.

Aufgehoben wurden auch alle Hindernisse niederen Grades⁶: die Blutsverwandtschaft im dritten Grad der Seitenlinie; die Schwägerschaft im zweiten Grad der Seitenlinie; die öffentliche Ehrbarkeit im zweiten Grad; die geistliche Verwandtschaft; das Verbrechen aus Ehebruch mit Versprechen der Ehe oder mit versuchter Eheschließung. Zugleich wurde die Vervielfältigung von Ehehindernissen bei Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft aufgegeben. Neu ist auch die Zählung der Grade bei der Blutsverwandtschaft und bei der Schwägerschaft. Rechnete bisher das kanonische Recht nach der germanischen Zählung, so zählt es in Zukunft nach dem römischen Recht. Es gilt can. 108 § 3: „In der Seitenlinie sind so viele Grade wie Personen in beiden Linien; der Stamm wird dabei nicht mitgerechnet.“

3. Kapitel: Die trennenden Ehehindernisse im einzelnen (cc. 1083–1094)

Dem Gesetzestext über das *geschlechtliche Unvermögen* (Impotenz) sieht man es nicht an, daß er eine weitreichende Neuerung enthält. Fast wörtlich übernimmt der neue can. 1084 den alten can. 1068. In beiden wird gesagt, „impotentia“ sei ein trennendes Ehehindernis, „sterilitas“ dagegen nicht. Leider unterlassen es aber beide Canones zu definieren, was sie unter Impotenz bzw. Sterilität verstehen. Deshalb hatten sich in der Kanonistik drei Theorien herausgebildet: die Zeugungstheorie, die Beischlafstheorie und die gemischte Theorie. Die Rechtsprechung der Rota folgte der gemischten Theorie. Danach genügte auf seiten des Mannes bloße Beischlafsfähigkeit nicht; er mußte wirklichen, d. h. aus den Hoden stammenden Samen erzeugen können; allerdings brauchte der Samen keine Spermatozoen zu

enthalten. Eine Klärung dieser strittigen Frage brachte das Dekret der Glaubenskongregation vom 13. Mai 1977⁷. In diesem rang man sich zur Beischlafstheorie durch. Das heißt, ein Mann kann nicht mehr als impotent bezeichnet werden, weil er keinen in den Hoden gebildeten Samen zu ejakulieren vermag. Diese Entscheidung ist zu begrüßen. Peinliche Untersuchungen können in Zukunft unterbleiben. Nunmehr kommt es nur darauf an, daß – wie can. 1061 § 1 erläuternd erklärt – der eheliche Verkehr auf menschliche Weise (*humano modo*) geschieht.

Das *Ehehindernis des Gelübdes* mußte aus einem zweifachen Grund neu geregelt werden. Zum einen wurde im Ordensrecht der Unterschied zwischen einfachem und feierlichem Gelübde abgeschafft⁸. Im neuen CIC taucht nur mehr die Unterscheidung zwischen zeitlichem (can. 655) und ewigem Gelübde (can. 657) auf. Zum andern strich man das „*votum publicum temporaneum*“ als verbietendes Ehehindernis⁹. So blieb also nur noch das „*votum publicum perpetuum castitatis in instituto religioso*“ (can. 1088) übrig. Dieses Ehehindernis gilt nicht für Mitglieder der Säkularinstitute und der Gemeinschaften des Apostolischen Lebens.

Das *Hindernis der Entführung* (can. 1089) wurde in seiner sprachlichen Form geglättet und kürzer gefaßt. Es bleibt indes die Frage, ob man es nicht besser „ganz aus dem kirchlichen Recht getilgt hätte, da der Tatbestand zweifelsohne von dem Ehemangelsmangel Furcht und Zwang erfaßt wird“¹⁰. Die vier komplizierten Spielarten des *Hindernisses des sogenannten Verbrechens* werden im neuen CIC (can. 1090) auf zwei reduziert: nicht einvernehmlicher und gemeinschaftlicher Gattenmord.

4. Kapitel: Der Ehewille (cc. 1095–1107)

Bedeutendes Neuland beschreitet der Codex im Abschnitt über den Ehekonsens, sowohl was die Erkenntnis als auch was den Willen betrifft.

1. *Mängel im Erkennen* können entweder auf mangelndem Verständnis bzw. mangelndem Vernunftgebrauch oder auf Irrtum beruhen.

a) Der bisherige CIC enthielt keine eigene Norm über den *mangelnden Vernunftgebrauch*. Im neuen CIC werden gleich drei Formen der Konsensunfähigkeit unterschieden: Can. 1095 § 1: Geisteskrankheit oder schwere Geistesstörung („*qui sufficienti rationis usu carent*“), so daß ein Ehemwerber nicht in der Lage ist, einen gültigen Ehemwillen abzugeben. Der Vernunftgebrauch kann dauernd ausgeschaltet sein (z. B. bei Geisteskranken und Schwachsinnigen) oder zeitweilig verlorengehen (z. B. bei sinnloser Betrunkenheit, Hypnose oder Epilepsie).

Can. 1095 n. 2: *Schwerwiegender Mangel im Urteilsvermögen* („*qui laborant gravi defectu discretionis iudicii*“), so daß ein Ehemwerber nicht den Wesensinhalt der Ehe erkennen kann. Hierher hat man Psychopathen und Hysteriker zu zählen.

Can. 1095 n. 3: *Moralisches Unvermögen*, das auf einer schweren psychischen Krankheit beruht („*ob causas naturae psychicae*“) und es verwehrt, die wesentlichen Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen. Der neue Ehenichtigkeitsgrund des Erfüllungsunvermögens oder der sogenannten moralischen Impotenz ist schon längere Zeit vor dem Erscheinen des neuen kirchlichen Gesetzbuchs in die Praxis der kirchlichen Gerichte eingeführt worden. „Die vorliegende Kodifizierung gibt dem Richter ein gegenüber früher wesentlich verbessertes Instrumentarium an die Hand, die immer komplexer werdende Wirklichkeit der Ehe in der Welt von heute

zu erfassen und einer adäquaten Behandlung durch die Rechtsprechung zuzuführen.“¹¹

b) Einfacher *Eigenschaftsirrtum* hatte bisher keine eheverungültigende Wirkung. Nun heißt es dagegen im neuen CIC can. 1098: „Wer eine Ehe eingeht infolge einer zur Erreichung des Ehewillens vorgenommenen arglistigen Täuschung über eine Eigenschaft des Partners, die ihrer Natur nach die eheliche Lebensgemeinschaft schwer zu stören vermag, schließt den Ehevertrag ungültig.“ Dieser Kanon ist zu begrüßen. Er kann die Eheschließenden vor bösen und schweren Überraschungen schützen, die leicht zur Zerrüttung der Ehe führen können. Allerdings scheint der Begriff „arglistige Täuschung“ („*dolus*“) recht schwer bestimmbar zu sein¹².

2. Bei den *Mängeln im Willen* möchte ich auf zwei Neuheiten hinweisen:

a) Die *eheverungültigende Furcht* mußte bisher von außen, ungerecht eingeflößt und schwer sein; ferner derart, daß der Bedrohte sich nur durch Eingehung der Ehe von der Furcht befreien konnte. Nach dem neuen CIC (can. 1103) muß die rechtserhebliche Furcht nicht mehr ungerecht sein. Ferner ist die Bestimmung des alten can. 1087 § 2, wonach jede nicht von außen her eingeflößte Furcht die Gültigkeit des Ehewillens nicht berührt, im neuen CIC nicht mehr enthalten. Dies läßt zumindest die Frage aufkommen, ob in Zukunft nicht auch dem „*metus ab intrinseco*“ eheverungültigende Wirkung zukommt.

b) Was die *bedingte Eheschließung* angeht, so sind die verschiedenen Spielarten des früheren can. 1092 auf zwei eingeschränkt worden: Can. 1102 § 1: Jede aufschiebend bedingte Eheschließung („*conditio de futuro*“) läßt einen gültigen Ehevertrag nicht zustande kommen. Can. 1102 § 2: Eine Ehe, die einen in der Gegenwart oder in der Vergangenheit bestehenden Umstand betrifft („*conditio de praeterito vel de praesenti*“), macht die Ehe gültig oder ungültig, je nachdem, ob der verlangte Umstand vorliegt oder nicht.

5. Kapitel: Die Eheschließungsform (cc. 1108–1123)

Es ist oft unbekannt, daß die katholische Ehe über 1500 Jahre formfrei war. Erst das Konzil von Trient (1545–1563) führte die zwingende Formvorschrift ein, die aber in Deutschland weithin nicht eingehalten wurde. Erst seit der Konstitution Papst Pius' X. „*Provida*“ mit Rechtskraft vom 15. April 1906 kam es auch in Deutschland zu einer generell zwingenden Formvorschrift. Die Bestimmungen des neuen CIC zeigen zwei Tendenzen: Auf der einen Seite möchte man die Bedingungen für die Eheschließungsform erleichtern, auf der andern Seite sollen auch Laien Anteil am Zustandekommen der Ehe erhalten¹³.

1. Wenn jemand hoheitliche Hirtengewalt ausübt, ohne diese in Wirklichkeit zu besitzen, wird der Mangel mit Rücksicht auf das Gemeinwohl in zwei Fällen (allgemeiner Irrtum und guter Glaube) mit Wirkung für den inneren und äußeren Bereich dadurch geheilt, daß die Kirche die fehlende Gewalt durch gesetzliche Delegation ersetzt. Dies galt nach dem alten CIC (vgl. can. 209) ganz allgemein und wurde praktisch bedeutsam bei fehlender Beichtvollmacht. Es galt aber nicht für einen Priester ohne Traugewalt. Im Lauf der Jahre hat dann die Rota in ihrer Rechtsprechung can. 209 auch auf die fehlende Traugewalt ausgedehnt. Und

schließlich hat die Auslegungskommission für den CIC entschieden, daß can. 209 auch anzuwenden ist in dem Fall, daß ein Priester ohne Traugewalt einer Eheschließung assistiert¹⁴. Der neue CIC übernimmt im can. 144 § 2 die genannte Entscheidung und bannt damit von vornherein eine Quelle der Rechtsunsicherheit.

2. Während früher nur Kapläne, die in einer Pfarrei fest angestellt waren, in allgemeiner Weise zu Trauungen delegiert werden konnten, ist jetzt eine allgemeine Delegation auch an andere Priester und Diakone möglich (vgl. can. 1111 § 1). Der delegierte Geistliche muß aber vom Delegierenden eindeutig bestimmt sein (vgl. can. 1111 § 2), in der Regel durch Namensangabe oder durch Angabe seines Amtes. Wird so der Personenkreis, der allgemein zu Trauungen bevollmächtigt werden kann, erheblich ausgeweitet, so stellt die Schriftlichkeitsform für die allgemeinen Delegationen gegenüber dem alten Recht, das die Übertragung der Trauvollmacht auch in mündlicher Form oder durch schlüssige Handlungen zuließ, eine Verschärfung dar.

3. Die frühere Regel, daß bei katholischen Paaren der Pfarrer der Braut die Trauung halten sollte, ist im neuen Kodex nicht mehr enthalten und damit abgeschafft. Vielmehr gilt nun (vgl. can. 1115): Die Ehen sollen geschlossen werden in der Pfarrei, in der einer der Eheschließenden (Bräutigam oder Braut) Wohnsitz oder Nebenwohnsitz hat oder sich seit mindestens einem Monat aufhält.

4. Völliges Neuland wird im can. 1112 betreten: Wo Priester und Diakone fehlen, kann der Diözesanbischof, wenn die Bischofskonferenz zustimmt, vom Heiligen Stuhl die Vollmacht erhalten, *Laien* für die Eheassistenz zu delegieren. Diese Bestimmung dürfte gerade in Deutschland für die Pastoral- und Gemeindeferenten und -referentinnen von Bedeutung sein.

5. Neu ist auch die *Umschreibung jener Personen, die der (katholischen) Formpflicht unterliegen* (vgl. can. 1117): Zur Gültigkeit des Aktes muß die kanonische Eheschließungsform eingehalten werden, wenn wenigstens einer der Eheschließenden in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde und nicht durch einen formellen Akt von ihr abgefallen ist. Katholiken, die sich formell von der Kirche losgesagt haben, sind nach dem neuen Recht nicht mehr an die kanonische Formpflicht gebunden. Dies ist zu begrüßen. Da nämlich diese Gruppe von Christen in aller Regel nicht zu einer katholischen Eheschließung bereit sein wird, ermöglicht man ihnen auf diese Weise, außerhalb der katholischen Kirche eine gültige Ehe zu schließen.

Für die Ehen mit *Nichtkatholiken der orientalischen Kirche* gilt folgende Regelung (vgl. can. 1127 § 1): Die katholische Eheschließungsform ist nur zur Erlaubtheit vorgeschrieben; zur Gültigkeit aber ist die Anwesenheit eines gültig geweihten Amtsträgers erfordert. Über die anderen bekenntnis- und religionsverschiedenen Ehen ist im Kapitel über die Mischehen zu handeln. Hier ist nur zu vermerken, daß bei Mischehen der Pfarrer des katholischen Teils für die Eheschließung zuständig ist (vgl. can. 1108 § 1 und can. 1117).

6. Kapitel: Die Mischehe (cc. 1124–1129)

Bezüglich der bekenntnis- und religionsverschiedenen Ehe werden die Bestimmungen des Motuproprio „Matrimonia mixta“ vom 31. März 1970 mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1970 fast unverändert übernommen. Nur auf drei Sachverhalte soll hier kurz eingegangen werden.

1. Im alten CIC stand das Ehehindernis der Bekenntnisverschiedenheit im Kapitel III „De impedimentis impedientibus“. Da nun aber im neuen CIC die beiden anderen aufschiebenden bzw. verbietenden Ehehindernisse (das einfache Gelübde und die gesetzliche Verwandtschaft, diese nur als verbietendes Hindernis weggefallen sind, zog man alle Bestimmungen über die Mischehe in einem besonderen Kapitel zusammen. Es sind dies die cc. 1124–1129¹⁵.

2. Das Motuproprio „Matrimonia mixta“ hatte alle noch bestehenden Strafen des can. 2319 in bezug auf die Mischehe aufgehoben. Nun ist aber im neuen CIC (vgl. can. 1366) einer der früheren Tatbestände wieder unter Strafe gestellt worden: Eltern oder deren Stellvertreter, die ihre Kinder nicht katholisch taufen oder erziehen lassen, sollen mit einer Zensur oder einer anderen gerechten Strafe belegt werden.

3. Von großer Bedeutung (nicht nur für das Eherecht) ist can. 11 (für die Formpflicht vgl. auch can. 1117), wonach nichtkatholische Christen nicht mehr an die Rechtsordnung der katholischen Kirche gebunden sind. „Insofern ... die nichtkatholischen Christen katholischerseits nicht mehr vereinnahmt werden, wird zugleich ermöglicht, die Rechtsordnungen der nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in einem umfassenderen Sinn anzuerkennen.“¹⁶

7. Kapitel: Die Geheimehe (cc. 1130–1133)

Man hatte allgemein erwartet, die Normen über die Geheimehe würden gestrichen. Dennoch hat der Gesetzgeber bei der Neugestaltung des kirchlichen Rechts das Institut der Geheimehe (früher Gewissensehe genannt) aufrechterhalten. Die Eherechtskommission war offenbar der Meinung, es könne doch Fälle geben, in denen um des Seelenheils willen die Geheimehe als gangbarer Ausweg aus einer Zwangslage gewählt werden kann.

8. Kapitel: Die Wirkungen der Ehe (cc. 1134–1140)

Von Bedeutung ist hier vor allem can. 1135. Dieser ersetzt den alten can. 1111, welcher in ärgerlicher Weise von „ius“ und „debitum coniugale“ gesprochen hatte. Die Kasuisten betonten dann meist das eheliche Recht des Mannes und die eheliche Pflicht der Frau¹⁷. Der vorliegende neue Kanon ist nicht in so enger Weise auf das geschlechtliche Leben fixiert, sondern weitet den Blick auf die gesamte eheliche Gemeinschaft („consortium coniugale“).

9. Kapitel: Die Trennung der Ehegatten (cc. 1141–1155)

Nicht selten kann man die Meinung hören, die katholische Kirche sei die einzige Institution auf Erden, die kompromißlos für die Unauflöslichkeit des Ehebands eintrete. Diese Aussage ist, wenn man sie als allgemeingültig versteht, nicht richtig. Denn die Kirche löst alle Arten von Ehe, nur eine einzige Spezies nicht: die gültige

sakramentale Ehe, welche als solche vollzogen wurde (das „Matrimonium ratum et qua ratum consummatum“). Darüber soll später noch etwas gesagt werden. Hier seien zunächst vier Neuerungen aufgezählt, die das Eherecht bringt.

1. Der CIC von 1917 bestimmte in can. 1120 § 2: „Dieses Privileg (gemeint ist das Paulinische Privileg, nach dem eine Ehe mit einem Nichtgetauften unter bestimmten Bedingungen gelöst werden kann) kommt nicht zur Anwendung bei Ehen zwischen Getauften und Nichtgetauften, wenn sie mit Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit geschlossen wurden.“ Dieser Kanon wurde durch die „Instructio pro solutione matrimonii in favorem fidei“ vom 6. Dezember 1973 n. IV¹⁸ gestrichen und taucht auch im neuen Recht nicht mehr auf. Deshalb kann der Papst auch solche Ehen lösen.

2. Eine erfreuliche Neuerung bringt auch die Regelung für das *Klagerecht in Eheprozessen* (vgl. can. 1674 i. V. m. can. 1476). Nun kann auch der Nichtkatholik, ob getauft oder ungetauft, von sich aus beim kirchlichen Gericht Klage erheben, seine Ehe für nichtig zu erklären. Das galt übrigens schon gemäß der authentischen Interpretation vom 8. Januar 1973¹⁹. Früher wurden solche Klagen abgewiesen oder konnten nur über den Kirchenanwalt („promotor iustitiae“) vorgebracht werden.

3. Auch eine sakramentale, aber als solche noch nicht vollzogene Ehe kann durch päpstlichen Gnadenerweis aufgelöst werden (vgl. can. 1142). Die Auflösung der Ehe durch Ablegung der feierlichen Profeß (wie sie der alte CIC in can. 1119 gekannt hatte) erscheint im neuen CIC nicht mehr, da sie heute ohne praktische Bedeutung ist.

4. Eine gültige Ehe zwischen Ungetauften kann, auch wenn sie vollzogen ist, zum Wohl des wahren Glaubens gelöst werden, wenn einer der Gatten sich zum christlichen Glauben bekehrt und die Taufe empfangen hat, der Mitehegatte aber weiter im Unglauben verharret und sich weigert, das eheliche Leben im Geist des natürlichen Sittengesetzes fortzusetzen (vgl. can. 1143 ff.). Bisher galt der Freiheitsanspruch des gläubigen Gatten nur für eine Eheschließung mit einem Katholiken (vgl. cc. 1123 und 1124 des alten CIC). Nach dem neuen Recht (vgl. can. 1147) gilt der Freiheitsanspruch für eine neue Ehe mit jedweder Person, getauft oder nicht getauft.

10. Kapitel: Die Gültigmachung der Ehe (cc. 1156–1165)

Gemäß can. 1139 § 2 des alten CIC sanierte die Kirche jene Ehen nicht, die mit einem Hindernis geschlossen wurden, das auf dem Naturrecht oder dem positiven göttlichen Recht beruhte, auch dann nicht, wenn dieses später von selbst weggefallen war. Tatsächlich wurde diese Vorschrift aber in der Praxis durchlöchert, weil die Pönitentiarie bisweilen Ehen von dem Augenblick an sanierte, da das Hindernis weggefallen war, z. B. durch den Tod des ersten rechtmäßigen Gatten. Praktisch außer Kraft gesetzt wurde can. 1139 § 2 durch das Motuproprio „De Episcoporum muneribus“, weil sich nun der Apostolische Stuhl die Sanatio in radice reservierte, wenn der Eheschließung ein Hindernis göttlichen Rechts im Weg gestanden hatte, das inzwischen von selbst weggefallen war. Aus diesem Vorbehalt mußte man schließen, daß der Apostolische Stuhl in solchen Fällen nun auch tatsächlich eine Heilung

der Ehe zu gewähren pflegte. Diese geltende Praxis wird nun durch den neuen can. 1163 § 2 zur Rechtsnorm erhoben. Von der Natur der Sache her können die kanonischen Wirkungen der Ehe selbstverständlich nur bis zu jenem Zeitpunkt zurückverlegt werden, da das Hindernis weggefallen ist, nicht bis zu jenem Zeitpunkt, da der Konsens gegeben wurde.

Bisher wurde in elf Kapiteln das sogenannte materielle Eherecht beschrieben, besonders insofern es Neuerungen bringt. Jetzt soll noch auf zwei Bereiche hingewiesen werden, die mehr dem formellen Recht zuzuordnen sind: die Gesetzgebungskompetenzen der Bischofskonferenzen und Vollmachten der Diözesanbischöfe beim Zustandekommen einer Ehe.

Gesetzgebungskompetenz der Bischofskonferenzen

Seit dem Zweiten Vatikanum ist eine Entwicklung eingeleitet worden, immer mehr Gegenstände nicht auf gesamtkirchlicher Ebene zu regeln, sondern sie der Zuständigkeit der Bischofskonferenzen zuzuweisen. Das betont noch einmal das eigens erwähnte und erläuterte Subsidiaritätsprinzip, das zu den „leitenden Prinzipien“²⁰ der Reform des CIC gehört. Besonders beim Eherecht fällt aber auf, daß „die Einheitlichkeit ... gewahrt bleibt, weil sich die Kompetenzzuweisung an die Bischofskonferenzen in maßvollen Grenzen bewegt und der Gesetzgeber das allgemeine Eherecht nicht als bloßes Rahmenrecht versteht“²¹. Die Gesetzgebungsbefugnis der Bischofskonferenzen ist auf folgende Bereiche beschränkt: 1. Nähere Ausgestaltung der Ehevorbereitung (vgl. cc. 1062, 1067), 2. Festsetzung des Ehemündigkeitsalters (vgl. can. 1083), 3. Ausgestaltung der Mischehenversprechen (vgl. can. 1126) und der Bedingungen für die Befreiung von der kanonischen Eheschließungsform (vgl. can. 1127), 4. Liturgie der Eheschließung (vgl. can. 1120) und 5. Eintragung der Eheschließung (vgl. can. 1121).

Neue Vollmachten der Diözesanbischöfe

Im Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils „Christus Dominus“ über die Hirtenaufgabe der Bischöfe findet sich in Artikel 8a eine der folgenreichsten Aussagen über das Bischofsamt: „Als Nachfolgern der Apostel steht den Bischöfen in den ihnen anvertrauten Diözesen von selbst jede ordentliche, eigenständige und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung ihres Hirtenamtes erforderlich ist. Die Gewalt, die der Papst kraft seines Amtes hat, sich selbst oder einer anderen Obrigkeit Fälle vorzubehalten, bleibt dabei immer und in allem unangetastet.“ Mit diesem Fundamentalprinzip „hat das Verhältnis von Papst und Diözesanbischof gegenüber der bisherigen Regelung eine totale Umkehrung erfahren. Wurden dem Diözesanbischof bislang die notwendigen Vollmachten im Wege der Einzel- oder Sammelgewährung übertragen (Konzessionssystem), so ist ihm nunmehr die ganze Vollmacht als von selbst zukommend zugesprochen, soweit der Papst nicht kraft seines Amtes sich oder anderen eine Frage zur Entscheidung vorbehalten hat (Reservationssystem).“²²

Es war nur natürlich, daß das neue Reservationssystem (gegenüber dem früheren Konzessionssystem) auch im Eherecht Anwendung fand. Im einzelnen haben die Diözesanbischöfe folgende Vollmachten:

1. *Befreiung von Ehehindernissen.* Als Grundnorm gilt can. 1978 § 1: „Der Ortsordinarius kann innerhalb seines Gebiets alle, seine Untergebenen jedoch auch außerhalb der Diözese, von allen Hindernissen des kirchlichen Rechts befreien. Ausgenommen sind nur jene, deren Dispens dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist.“ Diesem sind vorbehalten (vgl. can. 1078 § 2) das Hindernis der höheren Weihe, das Hindernis des öffentlichen und ewigen Gelübdes der Ehelosigkeit in einem Ordensverband päpstlichen Rechts und das Hindernis des Verbrechens (crimen), bei dem ein Gattenmord vorliegt. Vom Hindernis der Blutsverwandtschaft (vgl. can. 1078 § 3) in der geraden Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie wird nie dispensiert.

2. *Eheauflösung zugunsten des wahren Glaubens.* Weil heute nicht nur in Missionsländern, sondern praktisch überall Anträge auf Eheauflösung zugunsten des wahren Glaubens gestellt werden, wurde den Bischöfen folgende Vollmacht erteilt (vgl. can. 1144 § 2): Die Befragung des im Unglauben verharrenden Ehepartners soll nach der Taufe des Bekehrten vorgenommen werden; jedoch kann der Ortsordinarius aus einem schwerem Grund erlauben, daß die Befragung vor der Taufe geschieht. Ja, er kann sogar von der Befragung – vor oder nach der Taufe – befreien, wenn wenigstens durch summarisches und außergerichtliches Verfahren feststeht, die Befragung könne nicht durchgeführt werden oder sei nutzlos.

3. *Eheheilung in der Wurzel.* Im alten CIC hieß es von der Sanatio in radice kategorisch (vgl. can. 1141): Die Heilung in der Wurzel kann nur durch den Hl. Stuhl gewährt werden. Nun hat sich auch in diesem Punkt das Subsidiaritätsprinzip durchgesetzt und die Vollmachten der Bischöfe wurden vermehrt. Im neuen can. 1165 § 2 heißt es: Die Sanatio in radice kann vom Diözesanbischof in einzelnen Fällen gewährt werden, auch wenn mehrere Nichtigkeitsgründe in derselben Ehe zusammenkommen. Die Heilung in der Wurzel kann aber vom Diözesanbischof nicht gewährt werden, wenn ein Hindernis vorliegt, dessen Dispens dem Apostolischen Stuhl reserviert ist oder wenn es sich um ein Hindernis des Naturrechts oder des positiven göttlichen Rechts handelt, das schon weggefallen ist.

Das neue Eherecht in kritischer Beurteilung

Bei der Darstellung des neuen Eherechts wurde dieses schon hier und da lobend oder tadelnd gewürdigt. In einem zweiten Teil sollen die positiven und negativen Seiten der revidierten Eheordnung kurz zusammengefaßt werden. Zunächst einiges *Positive*:

1. Es war bereits die Rede davon, daß im neuen Recht die „*Ehezwecklehre*“ des alten CIC (can. 1013 § 1) aufgegeben wurde. Dies hat weittragende Bedeutung, wie an zwei Beispielen aufgewiesen werden soll. In can. 1086 § 2 des CIC von 1917 war davon die Rede, daß ein Paar, das die Ehe eingehen möchte, sich nicht nach Belieben eigene Ziele in der Ehe setzen kann, sondern sich vielmehr in dieses älteste Institut unserer Weltordnung einfügen muß. War nun der erste Zweck dieses

Instituts die Erzeugung von Nachkommenschaft, dann ging derjenige eine ungültige Ehe ein, der „omne ius ad coniugalem actum“ ausschloß²³.

Der genaue Inhalt des Wortes „omne ius“ war schon früher umstritten; tatsächlich verstand die Römische Rota darunter das „volle Recht“. Trafen also Brautleute die Abmachung, ihre Kinderzahl zu beschränken oder nur in den unfruchtbaren Zeiten bzw. unter Benutzung empfängnisverhütender Mittel zu verkehren, so war die Ehe ungültig. Da solche Abmachungen allerdings immer häufiger vorkamen, so pflegte die Rechtsprechung zwischen mangelndem Verpflichtungswillen („intentio se non obligandi“) und mangelndem Erfüllungswillen („intentio non implendi“) zu unterscheiden. Mit dieser Unterscheidung verband man folgende Rechtsvermutung: Schließen die Brautleute den Kindersegen einfachhin aus, so wollen sie das „omne ius“ selbst ausschließen. Sie verpflichten sich also nicht, ihre Ehe ist ungültig. Beschränken sie aber nur die Kinderzahl, so wollen sie zwar das „omne ius“ übertragen, nicht aber den „usus iuris“; sie verpflichten sich zwar, erfüllen aber nicht die Verpflichtung. Ihre Ehe ist gültig. Natürlich war das nur eine Vermutung. Es konnte auch so sein, daß im zweiten Fall nicht nur der „usus iuris“, sondern das „ius“ selber ausgeschlossen werden sollte. Das mußte dann aber eigens bewiesen werden.

Die Tatsache nun, daß man die Ehezwecklehre hat fallenlassen und daß man im neuen can. 1101 § 2 (der dem alten can. 1086 § 2 entspricht) den Tatbestand „omne ius ad coniugalem actum“ weggelassen hat, kann nur so verstanden werden, daß zukünftig kaum mehr eine Ehe für ungültig erklärt werden dürfte, wenn die Eheleute den Kindersegen verhindern. Hier hat sich die veränderte Zielvorstellung von der Ehe niedergeschlagen.

Ein zweites Beispiel: Wie bereits erwähnt, hat man sich in Rom zur Beischlaftheorie durchgerungen. Ein Mann ist nun nicht mehr impotent, weil er keinen in den Hoden gebildeten Samen zu ejakulieren vermag. Es kommt nur darauf an, daß der eheliche Verkehr auf menschliche Weise geschieht. Auch hier hat die veränderte Zielvorstellung von der Ehe Gutes bewirkt.

2. Daß im neuen Eherecht die *Mischehenregelung* des Motuproprio „Matrimonia mixta“ von 1970 übernommen wird, ist sehr zu begrüßen, zumal ja dann auch die recht großzügigen Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz übernommen werden dürften. (Die Strafandrohung von can. 1366 ist allerdings ein Rückfall in vorkonziliares Denken!) Noch nicht abzusehen ist die Entwicklung, die der can. 11 mit sich bringt, nach dem nichtkatholische Christen nicht mehr an die Rechtsordnung der katholischen Kirche gebunden sind. Hier tut sich eine echte Chance für die ökumenische Bewegung auf.

3. Besonders glücklich sind die Fragen um die Gesetzgebungskompetenz der *Bischofskonferenzen* und die Vollmachten der *Diözesanbischöfe* gelöst. Auf der einen Seite hat man wirklich Geist und Vorschrift des Zweiten Vatikanischen Konzils übernommen (Subsidiaritätsprinzip, Reservations- statt Konzessionssy-

stem), auf der anderen Seite hat man der Versuchung widerstanden, ein bloßes Rahmenrecht zu erstellen, das die kirchliche Ehreseinheit gefährdet hätte.

4. Positiv zu bewerten ist schließlich auch die Tatsache, daß man das Kapitel 8 des alten CIC (Zeit und Ort der Traufeier) ersatzlos gestrichen hat. Diese Normen waren inzwischen obsolet geworden.

Den aufgeführten Positiva stehen aber auch einige *Negativa* entgegen:

1. Bei der Auswahl der Mitglieder für die Reformkommissionen verfuhr die Römische Kurie eher so, daß sie fast nur Kanonisten und Theologen ernannte, die man dem sogenannten konservativen Flügel zurechnen muß. Nun wäre die eher „rechtslastige“ Zusammensetzung der „coetus“ nicht unbedingt von Nachteil gewesen, hätte man das Ergebnis dieser Gruppen in der Weltkirche offen verhandelt gemäß dem alten Grundsatz: „Was alle angeht, soll von allen besprochen und gebilligt werden!“ Tatsächlich wurden die fertigen Schemata an Bischöfe und Theologische Fakultäten verschickt, aber die in Rom einlaufenden Verbesserungsvorschläge („modi“) wurden von denselben Gruppen eingearbeitet (eigentlich sollte man sagen: *nicht* eingearbeitet), die auch die jeweiligen Schemata entworfen hatten. Wie jetzt zu sehen ist, muß man sagen: Der CIC hätte sicherlich gewonnen, wenn die Verbesserungsvorschläge *aller* kirchlichen Richtungen berücksichtigt worden wären.

2. Der neue Kodex beendet die Rechtsunsicherheit in der katholischen Kirche. Aber der Gegenstand des Werks bringt es unvermeidlich mit sich, daß es in ganz kurzer Zeit veraltet. Deshalb sei es erlaubt, einen Vorschlag zu wiederholen, den ich schon mehrfach gemacht habe: In der katholischen Kirche werden die neuen Gesetze jeweils in den Acta Apostolicae Sedis abgedruckt, während der einmal verabschiedete CIC stets in derselben Form neu aufgelegt wird, ohne die inzwischen eingetretenen Änderungen zu vermerken. Der Benutzer des CIC müßte also sein Gesetzbuch immer selbst auf den neuesten Stand bringen. Dies geht über die Kräfte und Möglichkeiten des einzelnen. Es wäre deshalb dringend zu wünschen, daß man sich im Kirchenrecht – wie im staatlichen Recht – auf *Loseblattsammlungen*, in denen die Gesetze gedruckt und in kurzen Zeitabständen neu veröffentlicht werden, umstellen würde

3. Verbesserungswürdig scheint auch die verpflichtende kanonische *Formvorschrift* für die Ehe (vgl. can. 1108 § 1). Die Formvorschrift wurde vom tridentinischen Konzil erlassen, um eindeutige gesellschaftliche Mißstände und Ungerechtigkeiten abzustellen, die aus der Klandestinität der Ehe erwachsen. Inzwischen ist aber überall die zivile Trauung eingeführt, so daß die Ehe nicht nur kirchlich, sondern auch staatlich formpflichtig ist. Das bringt Mißlichkeiten mit sich, die wir alle kennen. Vor allem gibt es immer mehr Katholiken, die nur staatlich heiraten und damit kirchlicherseits in einer ungültigen Ehe leben. Ich möchte deshalb einen Vorschlag wiederholen, der bereits vor einiger Zeit gemacht wurde²⁴ und der die genannten Unzuträglichkeiten abschafft oder doch mindert:

Die *kirchliche Trauung* als religiöse Feier sollte zwar weiter kirchlich empfohlen und grundsätzlich befohlen, aber nicht mehr zur Gültigkeit gefordert werden. Die Gültigkeit sollte nur mehr an zwei Voraussetzungen gebunden sein: a) Der Eheabschluß muß in einer *öffentlichen* Form geschehen. Diese wird im allgemeinen schon vom Staat gefordert. b) Kirchenamtlich muß die Feststellung des Ledigenstands und der Wille zu Ehe und Sakrament *gesichert* sein. Wäre durch eine solche Prüfung dem Dienst am Glauben und an der Ehe der Katholiken nicht Genüge getan?

4. Fast war es zu erwarten, daß im neuen Gesetz die Bestimmungen für eine *Ehescheidung* nicht gelockert würden. Genauer: Die gültige sakramentale Ehe, die als solche vollzogen wurde (und nur diese!), bleibt unauflöslich (vgl. can. 1141). Nun unterliegt es gar keinem Zweifel, daß die Unauflöslichkeit der Ehe einen hohen sittlichen Wert darstellt. Aber auf der andern Seite kann die katholische Kirche die Augen nicht vor dem Problem verschließen, daß die Geschiedenen, die standesamtlich wiederverheiratet sind, durch die gegenwärtige Praxis mehr und mehr der Kirche entfremdet werden. Dem Kanonisten bleibt es also gar nicht erspart, sich Gedanken zu machen, wie dieses Dilemma zu lösen ist. Deshalb möchte ich einen Alternativvorschlag wiederholen, den P. J. M. Huizing vor Jahren gemacht hat²⁵. Huizings Ausführungen lassen sich in fünf Punkten zusammenfassen:

a) Der Eheprozeß *soll entjuridisiert werden*; denn es geht in der Ehe um eine Wahrheit, die mit rechtlichen Begriffen nicht ganz zu fassen ist. Deshalb sollten im Bereich einer Diözese nicht mehr die Synodalrichter, sondern ein Team von verschiedenen Fachleuten über die Ungültigkeit der Ehe entscheiden (vgl. ebd. 97).

b) Eine Ehe kann – wie schon bisher – aus den angegebenen Nichtigkeitsgründen *für ungültig erklärt werden* (vgl. ebd. 100, can. 32, n. 1).

c) Wenn Katholiken, die in einer nicht kirchlich anerkannten Ehe leben, an die sie aber in Wirklichkeit gebunden sind, und die im übrigen ihr Leben ihrer katholischen Glaubensüberzeugung entsprechend gestalten, ersuchen, *zu den Sakramenten zugelassen zu werden*, wird dieses Ersuchen in Erwägung gezogen (vgl. ebd. 102, can. 35 § 2). Durch eine eventuelle Zulassung zu den Sakramenten wird aber die Ehe nicht schon kirchlich anerkannt.

d) Wenn ein Katholik mit einem geschiedenen nichtkatholischen Partner eine kirchlich anerkannte Ehe schließen will, werden für die Beurteilung der vorausgegangenen ehelichen Verbindung dieses Partners im Prinzip die Normen gelten, *unter denen sein Gewissen geformt wurde*. Das entspricht dem Prinzip der Religionsfreiheit (vgl. ebd. 102, can. 36).

e) Wenn sich erweisen sollte, daß eine an sich gültige Ehe *unheilbar zerrüttet ist*, weil die beiden nicht mehr imstande sind, ein menschenwürdiges eheliches Zusammenleben aufzubauen, dann soll erklärt werden, daß die Partner nicht mehr an dieses Verhältnis gebunden sind und das Recht haben, eine neue Ehe einzuge-

hen, unbeschadet der menschlichen und christlichen Verpflichtungen, die sie gegenüber dem (ehemaligen) Partner und eventuell gegenüber ihren Kindern aus ihrem vorigen Verhältnis behalten (vgl. ebd. 100, can. 32).

ANMERKUNGEN

¹ P. Wirth, Das neue kirchliche Eherecht, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 26 (1975) 326.

² Als Gesamtdarstellung: H. Hack, R. Sebott, Das neue kirchliche Eherecht (Frankfurt 1983).

³ Vgl. O. Giacchi, Significato e valore delle nuove norme dello „Schema juris recogniti de matrimonio“, in: Ephemerides Iuris Canonici 35 (1979) 111.

⁴ Wirth, 331.

⁵ B. Bruns, Die Vertragslehre im Eherecht des gegenwärtigen und künftigen CIC und ihre grundsätzliche Problematik, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 29 (1978) 25.

⁶ Communicationes 3 (1971) 73. ⁷ AAS 69 (1977) 426.

⁸ Communicationes 9 (1977) 58 n. 6. ⁹ Ebd. 133. ¹⁰ Wirth, 335.

¹¹ B. Primetshofer, Bemerkungen zum Eherecht des künftigen Codex Iuris Canonici, in: Theol. prakt. Quartalschr. 130 (1982) 352.

¹² Vgl. U. Mosiek, Kirchliches Eherecht (Freiburg ⁵1981) 164.

¹³ Vgl. Giacchi, 120. ¹⁴ PCI vom 26. März 1952, in: AAS 44 (1952) 497.

¹⁵ Communicationes 9 (1977) 353.

¹⁶ P. Krämer, Was bringt die Reform des Kirchenrechts?, in dieser Zschr. 199 (1981) 653f.

¹⁷ Vgl. etwa H. Jone, Katholische Moraltheologie (Paderborn ¹⁸1961) n. 754.

¹⁸ Archiv für kath. Kirchenrecht 142 (1973) 475.

¹⁹ PCI vom 8. 1. 1973, in: AAS 65 (1973) 59.

²⁰ Communicationes 1 (1969) 77–85, bes. n. 5, 80–82. ²¹ Wirth, 326.

²² H. Schmitz, Einleitung und Kommentar, in: Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 16 (Trier 1970) 7.

²³ Zum Ganzen K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. 2 (Paderborn ¹¹1967) 228–231.

²⁴ J. G. Gerhartz, Zur Reform der kanonischen Eheschließungsform, in: Ius Populi Dei (Festschrift Bidagor), Bd. 3 (Rom 1972) 625–638.

²⁵ Für eine neue kirchliche Eheordnung. Ein Alternativentwurf, hrsg. v. P. J. M. Huizing (Düsseldorf 1975).